



Elternbeitragsreglement

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Allgemeines	3
2	Zielsetzung	3
3	Anspruchsberechtigung	3
4	Besondere Anspruchsberechtigung	4
5	Antragstellung	4
6	Massgebendes Einkommen	5
7	Berechnungsgrundlage	5
8	Quellenbesteuerung	6
9	Änderung der Verhältnisse	6
10	Auszahlung	6
11	Inkraftsetzung	7

Anhang

1	Finanzierungsmodell	8
2	Normkosten	8
3	Umfang der finanziellen Unterstützung	9

Die Einwohnergemeinde Bözberg erlässt, gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2017 und des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt, GG) Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Elternbeitragsreglement):

1 Allgemeines

Das Elternbeitragsreglement ist integrierter Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für folgende Betreuungsinstitutionen:

- Kindertagesstätten
- modulare Tagesstrukturen (Hort)
- Tagesfamilien (wenn Sie einem Verein/Organisation angeschlossen sind)
- Gebundene Tagesstrukturen

2 Zielsetzung

- 2.1 Die Gemeinde Bözberg stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.
- 2.2 Die Unterstützung durch die Gemeinde Bözberg verfolgt folgende Ziele:
 - a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
 - b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
 - c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
 - d) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung.

3 Anspruchsberechtigung

- 3.1. Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Bözberg.
- 3.2. Die Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2 Abs. a beträgt bei
 - a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
 - b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
 - c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.
- 3.3. Der Umfang der familienergänzenden Kinderbetreuung der subventionsberechtigt ist, ist direkt mit dem Arbeitsvolumen der Erziehungsberechtigten verknüpft.
- 3.4. Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
 - a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.
- 3.5. Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Privatschule besuchen, sind nicht anspruchsberechtigt.
- 3.6 Familien mit Kindern im Vorschulbereich müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen,

dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz arbeitsfähig bzw. vermittelbar bleiben müssen.

Hinweis: Arbeitet ein Teil der Erziehungsberechtigten beispielsweise 100 % und der Andere 40 %, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von 2 Wochentagen oder 4 Halbtagen.

4 Besondere Anspruchsberechtigung

- 4.1 Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Bözberg, wenn
- a) die familien- resp. schulergänzende Kinderbetreuung zum Schutz und Wohl des Kindes beiträgt;
 - b) eine physisch oder psychisch bedingte Situation der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - c) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
 - d) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren;
- 4.2 Für eine Anspruchsberechtigung nach Punkt 4 muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle vorliegen.
- 4.3 Die Gesuchanträge werden individuell durch den Gemeinderat entschieden.

5 Antragstellung

- 5.1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- 5.2 Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der zuständigen Behörde ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.
- 5.3 Es dürfen keine fälligen Forderungen gegenüber der Gemeinde Bözberg vorhanden sein.
- 5.4 Mit dem Antrag wird den zuständigen Behörden sowie der Abteilung Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Bözberg notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- 5.5 Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht (Poststempel/Eingangsbestätigung) wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- 5.6 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt. Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monaten bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt.

6 Massgebendes Einkommen

- 6.1 Als Berechnungsgrundlage für das massgebende (bereinigte) Einkommen wird die Berechnungsgrundlage der individuellen Krankenkassen-Prämienverbilligung übernommen. Die Grundlagen sind in § 6 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG SR837.200) und § 5 der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (VKVGG SR837.211) festgelegt. Die genaue Berechnung setzt sich zum Zeitpunkt des Gemeindeversammlungsbeschlusses wie folgt zusammen:

Steuerbares Einkommen

- + 20 % des steuerbaren Vermögens
- + Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über den Pauschalabzug liegen
- + Einkaufsbeiträge an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a
- + freiwillige Zuwendungen
- + Zuwendungen an politische Parteien
- + Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
- + Sozialabzug für tiefere Einkommen
- = **massgebendes (bereinigtes) Einkommen**

- 6.2 Das massgebende (bereinigte) Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.
- 6.3 Um zu verhindern, dass die gleiche definitive Steuerveranlagung für mehrere Jahre als Basis für das massgebende Einkommen gilt, behält sich der Gemeinderat Bözberg vor, den Elternbeitrag nur provisorisch zu berechnen und bei Vorliegen der aktualisierten Veranlagung den Beitrag anzupassen.
- 6.4 Bei Ehepaaren sowie Personen, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.
Erst wenn freiwillig getrennte Ehepaare steuerlich getrennt besteuert werden, gelten sie auch vor diesem Reglement als getrennt

7 Berechnungsgrundlage

- 7.1 Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 6.
- 7.2 Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
- 7.3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemäss Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.
- 7.3 Die festgelegten Normkosten sowie Subventionsbeiträge im Anhang sind integrierender Bestandteil dieses Reglementes. Sollten die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Bözberg eine Anpassung der Beiträge erfordern, kann die Gemeindeversammlung im Rahmen des jährlichen Budgets die Anpassung der Beiträge beschliessen.
- 7.4 Die im Anhang festgelegten Normkosten sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat. Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. August 2018.
- 7.5 Die maximale finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Bözberg wird wie folgt berechnet:

Normkosten pro Betreuungstyp

- abzüglich Basisbeitrag Erziehungsberechtigten
 - abzüglich Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
 - abzüglich der Unterstützung von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen
- =ergibt den Restbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Bözberg dient.

8 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 20%.

9 Änderung der Verhältnisse

- 9.1 Die Antragstellenden müssen jede wesentliche Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Bözberg innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.
- 9.2 Als wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn sich das Einkommen um mindestens +/- 20% erhöht, respektive vermindert.
- 9.2 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse wesentlich, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- 9.3 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
- 9.4 Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- 9.5 Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.
- 9.6 Änderungen oder Anpassungen können jederzeit vom Gemeinderat vorgenommen werden ohne Gemeindeversammlungsbeschluss.

10 Auszahlung

- 10.1 Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel semesterweise (halbjährlich) nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Bözberg kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.
- 10.2 Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

- 10.3 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.
- 10.3 Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Bözberg zurückgefordert werden.

11 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements per 01. August 2018 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2017 genehmigt und ist am 08. Januar 2018 in Rechtskraft erwachsen.

5225 Bözberg, 08. Januar 2018

GEMEINDERAT BÖZBERG

Therese Brändli
Gemeindeammann

Verena Schrenk
Gemeindeschreiberin

ANHANG

1. Finanzierungsmodell

Die maximale finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Bözberg wird wie folgt berechnet:

Normkosten pro Betreuungstyp

- abzüglich Basisbeitrag Erziehungsberechtigten
- abzüglich Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
- abzüglich der Unterstützung von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen
- = ergibt den Restbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Bözberg dient.

2. Normkosten

In der Gemeinde Bözberg werden die Normkosten pro Betreuungstyp wie folgt festgelegt:

Kindertagesstätte: Betreuung von Vorschulkindern	Normkosten	Sockelbetrag: Finanzierung durch Erziehungsberechtigte
Baby, bis 18 Monate	CHF 135.00 / Tag	30 % = CHF 40.50
Baby, bis 18 Monate	CHF 85.00 / Tag	30 % = CHF 25.50
Kleinkind, ab 18 Monate	CHF 115.00 / Tag	30 % = CHF 34.50
Kleinkind, ab 18 Monate	CHF 70.00 / Halbtage	30 % = CHF 21.00

Tagesfamilien	Normkosten	Sockelbetrag: Finanzierung durch Erziehungsberechtigte
Tagesfamilien, inkl. Essen	Fr. 9.00 / Std.	30 % = Fr. 2.70

Tagesstrukturen Betreuung von Kindergarten- und Schulkinder	Normkosten	Sockelbetrag Erziehungsberechtigte
Frühbetreuung (vor der Schule)	Fr. 14.00/Modul	30% = Fr. 4.20
Mittagsbetreuung	Fr. 28.00/Modul	30% = Fr. 8.40
Ganzer Nachmittag, inkl. Essen	Fr. 60.00/Modul	30% = Fr. 18.00
Halber Nachmittag, inkl. Essen	Fr. 40.00/Modul	30% = Fr. 14.00
Ganzer Tag/Ferien/schulfreie Tage	Fr. 90.00/Tag	30% = Fr. 27.00

Sofern die effektiven Kosten pro Tag unter den Normkosten liegen, werden die Sockel- und Gemeindebeiträge anhand der effektiven Kosten berechnet (gemäss Rechnung der Betreuungsinstitution).

3. Umfang der finanziellen Unterstützung

Eltern mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 80'000 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 6)	Höhe der Subvention
Abstufung	30 % Sockelbeitrag
Bis CHF 30'000.00	70 %
CHF 30'001.00 – CHF 40'000.00	65 %
CHF 40'001.00 – CHF 50'000.00	55 %
CHF 50'001.00 – CHF 60'000.00	40%
CHF 60'001.00 – CHF 70'000.00	25 %
CHF 70'001.00 – CHF 80'000.00	10 %

Rechnungsbeispiel:

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag für ein Kleinkind CHF 130.00. Die Gemeinde subventioniert höchstens bis zu den definierten Normkosten von CHF 115.00 /Tag. Die Eltern haben ein jährliches massgebendes Einkommen von CHF 47'000.00.

<u>Basisbeitrag von allen Eltern zu bezahlen:</u> 30% von den Normkosten:	CHF 34.50
Elternbeitrag: (CHF 115.00 – CHF 34.50 = CHF 80.50, davon 45% (100 %-55 %Gemeindeanteil))	CHF 36.20
Gemeindebeitrag: (CHF 115.00 – CHF 35.00 = CHF 80.50 davon 55 %)	<u>CHF 44.30</u>
Total Normkosten	CHF 115.00